



Elementum Deutschland GmbH · Rosenweg 1 · 69181 Leimen

Informationen
an alle Arbeitgeber
und Steuerberater

15. Dezember 2016

Steuerfreie Sachbezüge für Arbeitnehmer in Form von Silberbarren

Allgemein gilt:

Alle nicht in Geld bestehenden Einnahmen sind Sachbezüge.

Arbeitgeber und Arbeitnehmer müssen ausdrücklich Sachbezüge, mit Hilfe eines Schreibens vereinbart haben, die nicht als Lohn in bar beansprucht werden können.

Solch eine komplett ausgefüllte Vereinbarung findet der Arbeitgeber im Elementum System, nachdem er seinen Arbeitnehmer für die steuerfreien Sachbezüge registriert hat.

Es ist dem Arbeitgeber **freigestellt**, wie oft er seinem Arbeitnehmer den zugesagten Vorteil verschafft.

Die steuerfreien Sachbezüge über die Elementum können durch Gutscheineinkäufe seitens des Arbeitgebers für seine Arbeitnehmer genutzt werden. Dafür erhält der Arbeitgeber eine Rechnung.

Auf den Namen des Arbeitnehmers wird ein Lagerplatz im Zollfreilager im Drittland (Schweiz) eröffnet.

Der Gutschein wird dann von der Elementum für den Arbeitnehmer eingelöst.

Das physische Silber wird in seinem Lagerplatz gutgeschrieben.

Der Wert des steuer- und sozialabgabenfreien Sachbezugs ist auf maximal 44,- EUR (inkl. Umsatzsteuer) **pro Arbeitnehmer** monatlich begrenzt und darf nicht auf einen Jahresbeitrag hochgerechnet werden.

Ein Überschreiten dieses Betrages führt dazu, dass der gesamte Betrag steuer- und sozialabgabenpflichtig werden würde.

Wir bitten um Verständnis, dass die Elementum keine Sammelüberweisungen entgegen nehmen kann.

Deshalb ist es erforderlich, dass der Arbeitgeber für seine Arbeitnehmer einzelne Überweisungen tätigt.



Elementum
Deutschland
GmbH

Rosenweg 1
69181 Leimen

Geschäftsführer: Mark Luitz

Telefon +49-(0)6224-9897112-0
Telefax +49-(0) 6224-9897112-9
eMail info@Elementum.de
Internet www.Elementum.de

Registergericht Mannheim
HRB 712231
Steuernummer: 32492/39185
Finanzamt Heidelberg
USt-IdNr.: DE258576216

Bankverbindung:
Vereinigte Volksbank Sindelfingen
IBAN: DE39 6039 0000 0400 5670 08
BIC: GENODES1BBV



Gesetzliche Basis des Sachbezugs ist:

§ 8 Abs. 2 Sätze 1 und 9 EStG und die Leitsätze zu den **Urteilen des Bundesfinanzhofs** (Urteile vom **11.11.2010: VI R 21/09** insbesondere **Tz. 15**, VI R 41/10 und VI R 27/09).

Hier finden Sie das komplette BFH Urteil

<http://tiny.cc/BFH-Urteil>

*15) Der erkennende Senat hält an seiner Rechtsprechung fest (Urteil vom 27. Oktober 2004 VI R 29/02, BFHE 207, 309, BStBl II 2005, 135), dass Einnahmen in Geld i.S. des § 8 Abs. 2 Satz 1 EStG solche in Form der im Inland gültigen gesetzlichen Zahlungsmittel sind, daneben jedenfalls auch Zahlungen in einer gängigen, frei konvertiblen und im Inland handelbaren ausländischen Währung umfassen. **Einnahmen in Geld sind mit Sachbezügen der Art, wie sie vom Gesetz ausdrücklich als solche bezeichnet werden (Wohnung, Kost, Waren und Dienstleistungen), nicht vergleichbar; insbesondere auch nicht mit Gutscheinen. Denn solchen Gutscheinen haftet zwar ein abstrakter Wert an, der erst durch eine unter Umständen mit erheblichen Schwierigkeiten verbundene Bewertung als Einnahme erfasst werden muss (Senatsurteil in BFHE 207, 309, BStBl II 2005, 135, unter II. 2. b bb). Daraus kann indessen nicht gefolgert werden, dass Sachen, deren Wert sich einfach bestimmen lässt, weil dafür täglich etwa an der Börse ein Wert ermittelt wird --z.B. Aktien, andere Wertpapiere oder Edelmetalle--, als Geld i.S. des § 8 Abs. 2 Satz 1 EStG zu beurteilen wären.***

Keine VWL (Vermögenswirksame Leistungen):

Dieser Sachbezug sollte nicht mit den vermögenswirksamen Leistungen verwechselt werden. Die Gutscheine für Edelmetalle können **zusätzlich** oder vollkommen unabhängig von den VWL bezahlt werden.

Zusatzhinweis für die Lohnbuchhaltung des Arbeitgebers:

Alle Sachbezüge müssen im Lohnkonto eingetragen werden. Das jeweils zuständige Betriebsstätten Finanzamt kann eine Aufzeichnungserleichterung gewähren, sofern sichergestellt ist, dass der Arbeitgeber durch betriebliche Maßnahmen gewährleisten kann, dass dieser die monatliche Freigrenze von 44,-Euro pro Arbeitnehmer einhalten kann. Dann müssen diese Sachbezüge nicht mehr aufgezeichnet werden.

Arbeitnehmer auf 450,- Euro Basis, Minijobber und Auszubildende:

Auch Arbeitnehmer auf 450,- Euro Basis, Minijobber und sogar Auszubildende, welche sonst nur beschränkt berechtigt sind, können bis zu einer monatlichen Freigrenze von 44,- Euro „steuer- und sozialabgabefreie“ Sachbezüge erhalten.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundlicher Gruß aus Leimen

Mark Luitz
Elementum Deutschland GmbH

Abrechnung der Brutto/Netto-Bezüge für Januar 2017

22.01.2017 Blatt: 1

Personal-Nr.	Geburtsdatum	StKl	Faktor	Ki Frbr.	Konfession	Freibetrag jährl. ¹	Freibetrag mtl. ¹	DBA	Gleitzone	St.-Tg.	VJ Url. üb.	Url. Anspr.	Url.Tg.gen.	Resturlaub
SV-Nummer	Krankenkasse		KK % ⁸	PGRS	BGRS	Um.	SV-Tg.	Anw. Tage	Urlaub Tage	Krankh. Tg.	Fehlz. Tage			
				Eintritt	Austritt			Anw. Std.	Urlaub Std.	Krankh. Std.	Fehlz. Std.			
				Steuer-ID	MFB ⁷			Zeitlohn Std.	Überstd.	Bez. Std.				
Pers.-Nr.		Abt.-Nr.		B/N		Hinweise zur Abrechnung								

Brutto-Bezüge

Lohnart	Bezeichnung	Einheit ²	Menge ³	Faktor ³	Prozentsatz	St ⁴	SV ⁴	GB ⁵	Betrag
0104	Aushilfslohn					P	P	J	450,00
2480	Sachbezug, st/sv-frei					F	F	J	44,00

Steuer/Sozialversicherung

St ⁴	Steuer-Brutto	Lohnsteuer	Kirchensteuer	Solidaritätszuschlag					Gesamt-Brutto
									494,00
									Steuerrechtliche Abzüge
SV ⁴	KV-Brutto	RV-Brutto	AV-Brutto	PV-Brutto	KV-Beitrag	RV-Beitrag	AV-Beitrag	PV-Beitrag ⁶	SV-rechtliche Abzüge
L	450,00	450,00							0,00

Verdienstbescheinigung

Gesamt-Brutto	494,00	SV-Brutto	450,00
Steuer-Brutto		KV-Beitrag	
Lohnsteuer		RV-Beitrag	
Kirchensteuer		AV-Beitrag	
Solidaritätszuschlag		PV-Beitrag	
Steuerfreie Bezüge	44,00	VWL gesamt	
P. verst. Zuk.sich.		Kug-Auszahlung	
Pfändung Rest			
Darlehen Rest			

Netto-Bezüge/Netto-Abzüge

Lohnart	Bezeichnung	Betrag
9011	Sonstiger Sachbezug	44,00-

Bank		SV-AG-Anteil	Zus. AG-Kosten	Gesamtkosten	Auszahlungsbetrag
Konto		12600			450,00

¹ H = Hinzurechnungsbetrag
² Std = Stunden, T = Tage, Km = Kilometer, St = Stück
 EUR = Euro, Tsd = Tausend Euro, Mio = Million Euro
³ Gegebenenfalls Netto-Lohn/Netto-Stundenlohn
⁴ L = Laufender Bezug, S = Sonstiger Bezug, F = Frei, E = Einmalbezug, P = Pauschalierung, A = Abfindung, M = mehrjährige Versteuerung, N = Nachberechnung, V = Vorjahr, W = Entgeltguthaben
⁵ J = Bestandteil des Gesamt-Bruttos
⁶ Z = Einschl. Beitragszuschlag zur PV für Kinderlose
⁷ MFB = Mehrfachbeschäftigung
⁸ Maßgeblicher Beitragssatz zur KV inkl. Zusatzbeitrag

- Dies ist eine Entgeltbescheinigung nach § 108 Abs. 3 Satz 1 der Gewerbeordnung -

